

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – protecta.at Finanz u Versicherungsservice GmbH  
Versicherungsmakler für Vermittler und Nutzer der protecta.at "Eigenproduktlösungen"**

---

**Präambel**

Das Unternehmen protecta.at ist Versicherungsvertrieber gemäß §§26ff Maklergesetz. protecta.at hat sich auf einige Kernbereiche spezialisiert und bietet seinen Kooperationspartnern Zugang zu bestimmten Bereichen bzw. Zielgruppen und den Versicherungsprodukten diverser mit protecta.at in Kooperation stehender Versicherungsgesellschaften.

**§ 1 Informationsmaterial und Produktunterlagen**

protecta.at stellt ihren Kooperations-Vermittlerpartnern sämtliche sachgerechte Informationen zu den zur freien Vermittlung stehenden Versicherungsprodukten samt den Informationen zum geeigneten Zielmarkt und zur Marktstrategie, laut Hersteller, zur Verfügung. protecta.at unterstützt ihre Vermittlerpartner, diese Versicherungsprodukte im vollem Umfang zu verstehen und sorgt für Schulungen.

**§ 2 Urheberrechte - Produktinformation**

protecta.at ist KEIN Hersteller von Versicherungsprodukten (manufacturer). protecta.at ist in diesem Fall auch kein Versicherungsvermittler im Verhältnis zum Kunden des Kooperationspartners bzw. dessen SUB Vermittlers, sollte er sich solcher bedienen.

**§ 3 Verschwiegenheit Datenschutz**

Der Kooperation-Vermittlerpartner ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Kooperation-Vermittlerpartner ist auch verpflichtet, diese Pflicht auf seine Mitarbeiter und Subvermittler zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Der Kooperation-Vermittlerpartner ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes mit einer automatisationsunterstützten Verwendung seiner Daten, für die Kooperation-Vermittlerdatei der protecta.at und des Versicherungspartners, einverstanden. Insbesondere auch zur Durchführung von Marketing Aktionen, wobei für diesen Bereich die Zustimmung seitens Kooperation-Vermittlerpartner jederzeit widerrufen werden kann. Der Widerruf hat aber keine Auswirkung auf alle anderen Punkte der Datenschutzvereinbarung (§ 3) zwischen protecta.at und Kooperation-Vermittlerpartner.

**§ 4 Haftung der protecta.at GmbH**

protecta.at haftet nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Im Fall des Vorsatzes wird auch für entgangenen Gewinn des Vermittlerpartners gehaftet. Die Haftung der protecta.at ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der protecta.at GmbH eigenen Berufshaftpflichtversicherung beschränkt. Ansprüche auf Schadenersatz an protecta.at sind innerhalb von 3 Monaten ab Kenntniserlangung durch Vermittlerpartner an protecta.at zu richten.

**§ 5 Haftung des Vertragsvermittlers – Kooperationspartners (Vermittler)**

Die Haftung und Pflichten des Kooperation-Vermittlerpartner oder seiner Subvermittler werden von protecta.at durch diese Kooperationsvereinbarung in keiner Weise übernommen. Der Kooperation-Vermittlerpartner und dessen Subvermittler haften für Beratungsfehler, sowie alle sonstigen Fehler, die bei der Beschaffung und Unterhaltung des Versicherungsschutzes gegenüber seinen Kunden und gegebenenfalls auch gegenüber Dritten und protecta.at GmbH, alleine und ausschließlich.

**§ 6 Tätigkeit des Kooperation-Vermittlerpartners**

Der Kooperation-Vermittlerpartner ist selbstständiger Versicherungsvermittler in Form Versicherungsmakler und gem. §§ 26 ff Maklergesetz oder selbstständiger Versicherungsagent gem. § 39 2345 und verfügt über eine aufrechte Gewerbeberechtigung seinem Gewerbe und der gesetzlichen Norm entsprechend.

**§ 7 Berufshaftpflicht Kooperation-Vermittlerpartner**

Der Kooperation-Vermittlerpartner bestätigt, dass er über eine aufrechte und den gesetzlichen Vorgaben nach § 137 c GewO entsprechende Berufshaftpflichtversicherung verfügt und für einen laufend aufrechten Deckungsumfang sorgt.

**§ 8 Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, als Makler insbesondere gem. §3 und 28 Maklergesetz.**

Der Kooperation-Vermittlerpartner bestätigt, sämtliche gesetzliche Pflichten, insbesondere § 3 und 28 des Maklergesetzes zu erfüllen. Dies trifft auch auf die Tätigkeit als Mehrfach-Versicherungsagent zu.

**§ 9 Abfuhr aller Steuer und Sozialabgaben, sonstiger gesetzlicher Abgaben**

Der Kooperation-Vermittlerpartner bestätigt seine Einkünfte aus dieser Kooperations-Vermittlertätigkeit ordnungsgemäß zu versteuern und alle gesetzlichen Abgaben ordnungsgemäß zu entrichten.

**§ 10 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. Die Kooperationsvereinbarung zwischen protecta.at und dem Kooperation-Vermittlerpartner unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Im Fall der seitens Kooperation-Vermittlerpartner vermittelten und von protecta.at und deren Versicherungs-Spartenpartner zur Vermittlung zur Verfügung gestellten Versicherungsprodukten gilt wiederum ausschließlich der Gerichtsstandort und das jeweilige Landesrecht des Produkthanbieters (Haftpflichtkasse Darmstadt VVaG und Volkswohl Bund Sachversicherung AG deutsches Recht, alle anderen Versicherungspartner österreichisches Recht). Ergänzungen von Verträgen oder Erklärungen bedürfen der Schriftform. Auch ein Abgehen von dieser Regelung bedarf der Schriftform. Für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vermittler-Kooperationsvertrag stehende Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Geschäftssitz der protecta.at in Wien zuständig.